SATZUNG

über das Vorkaufsrecht gemäß § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Ortsgemeinde B ö b i n g e n vom 30. August 1995

Aufgrund des § 25 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) beschließt der Gemeinderat Böbingen folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Böbingen bezeichnet im Ortsbereich von Böbingen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung eine Fläche, an der Vorkaufsrecht geltend gemacht wird.

Im Ortskern von Böbingen besteht das Dorfgemeinschaftshaus, die katholische und evangelische Kirche, ein Feuerwehrgerätehaus sowie ein öffentlicher Kinderspielplatz. Zum Ausbau dieser zentralen Einrichtungen benötigt die Gemeinde weitere Grundstücksflächen.

Das Grundstück Plan-Nr. 313/2 soll in diesem Sinne zur Arrondierung dieser Einrichtungen herangezogen werden. Durch seine Lage im Bereich des Ortskerns ist es prädestiniert für eine künftige Nutzung im Sinne von Flächen für den Gemeinbedarf.

Rechtliche Grundlage für dieses Vorkaufsrecht ist § 25 Abs. 2 Baugesetzbuch. Danach kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

§ 2

Das Gebiet, in welchem der Ortsgemeinde Böbingen das Vorkaufsrecht nach § 1 zusteht, umfaßt das im beiliegenden Lageplan Maßstab 1 : 1.000 schwarz umrandete Grundstück. Der Lageplan gilt als wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Böbingen, den 30. August 1995

meinde Bob

(Pulg)

Ortsbürgermeister

